

BUNDESZOIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 6/02 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Berliner Allee 22, 30175 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2002 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. C l e m e n s und Dr. K r e t s c h m e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. W a l m u t h und M e y e r - D u l h e u e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 12. Dezember 2001 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat der Beklagten die außergerichtlichen Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Der Kläger ist als Praktischer Arzt zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Er begehrt eine Ausnahme von den Regelungen über den allgemeinen Notfalldienst, nämlich diesen weiterhin von seiner Praxis aus wahrnehmen zu dürfen. Der Vorstand der Bezirksstelle der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) hatte im Oktober 1999 beschlossen, dass der allgemeine Notfallbereitschaftsdienst in bestimmten Kernzeiten (MoDiDo 19-22 Uhr; MiFr 16-18 und 20-22 Uhr) in der dafür vorgesehenen zentralen Notdienstpraxis - "Anlaufpraxis" genannt - abzuleisten sei.

Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg. Im Berufungsurteil ist ausgeführt, der Sicherstellungsauftrag obliege der KÄV und umfasse auch die Organisation des Notfalldienstes. Sie könne gemäß ihrer Satzung ihre Befugnisse an die Bezirksstellen delegieren. Ein funktionierender Notfalldienst sei für alle Bürger von herausragender Bedeutung. Durch das integrierte Notdienstkonzept mit zentraler Rufnummer und zentraler Anlaufpraxis entfalle für die Betroffenen die uU zeitraubende Recherche nach dem Dienst habenden Arzt und seinen Praxisräumen. Dies belaste den Arzt nicht übermäßig. Dieser müsse den Dienst durchschnittlich nur 10,2-mal im Jahr wahrnehmen. Eine Kollision mit dem Zulassungsrecht und eine Verletzung der Pflicht zur vertragsärztlichen Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw am Vertragsarztsitz liege nicht vor.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesozialgerichts macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die Rüge, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), ist unbegründet.

Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung bedarf es einer konkreten Rechtsfrage, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Diese Voraussetzungen müssen gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Beschwerdebegründung "dargelegt" werden, dh, eine konkrete Rechtsfrage muss in klarer Formulierung bezeichnet und es muss ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Falls



schon Rechtsprechung vorliegt, ist darzulegen, woraus sich die erneute Klärungsbedürftigkeit ergibt (vgl zB Senatsbeschluss vom 16. Mai 2001 - B 6 KA 72/00 B -; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).

Eine klärungsbedürftige Rechtsfrage ist nicht gegeben. Denn die - bejahende - Antwort auf die vom Kläger sinngemäß aufgeworfene Frage, ob die Kompetenz der KÄV bei der Ausgestaltung des Notfalldienstes sich auch darauf erstrecke, ihn zentral einzurichten und die Ärzte zur Ableistung in dieser anderen Praxis zu verpflichten, ergibt sich aus der bereits vorliegenden Senats-Rechtsprechung, sodass es zu ihrer Klärung des mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahrens nicht bedarf (vgl dazu die zitierte BSG-Rspr).

In der Rechtsprechung des Senats zu Fragen der Inpflichtnahme für den Notfalldienst wird die Normsetzungsbefugnis der KÄVen bei der Einrichtung des Notfalldienstes herausgestellt (§ 75 Abs 1 Satz 2 SGB V) und dazu ausgeführt, dass die damit verbundenen Verpflichtungen der Ärzte durch gewichtige Gemeinwohlgründe - nämlich das Ziel der Sicherstellung einer ausreichenden Gesundheitsversorgung - gerechtfertigt sind (vgl BSG USK 94 134 S 729, USK 94 139 S 752 f, USK 95 124 S 651). Die Ausgestaltungsfreiheit ist weit; sie umfasst auch die Möglichkeit, zB spezielle gebietsärztliche Notfalldienste vorzusehen und die Ärzte zur Teilnahme zu verpflichten (s BSG USK 94 134 S 728 ff und USK 94 139 S 752 f). Nur bei Vorliegen eines der in der Notfalldienstordnung normierten Ausnahmetatbestände oder anderer schwerwiegender Gründe kann die Befreiung eines Arztes geboten sein (vgl BSG USK 95 124 S 651).

Diese Ausführungen tragen auch die Ausgestaltung des Notfalldienstes als zentraler Einrichtung mit der Verpflichtung der Ärzte, ihn dort zu versehen, sowie die Ablehnung einer Ausnahme für den Kläger. Die in jenen Urteilen hervorgehobenen Interessen der Bevölkerung rechtfertigen die damit verbundenen Zusatzbelastungen für den Arzt. Der Kläger muss diese hinnehmen. So kann er zB in dieser Zeit keine eigene Patienten in seiner Praxis behandeln, er muss sich der fremden Praxis mit einer anderen Ordnung - mit uU auch fremdem Personal - einfügen, auch uU abweichende Hygienevorstellungen in Kauf nehmen sowie Arztstempel und Rezepte dorthin mitnehmen, was uU mit einem gewissen Verlustrisiko verbunden sein kann.

Entgegen der Ansicht des Klägers ergeben sich auch nicht mit Blick auf das Urteil vom 12. Dezember 1995 zur Zulässigkeit einer Zweigpraxis (BSGE 77, 188 = SozR 3-2500 § 75 Nr 7) grundsätzliche Rechtsfragen. Den rechtlichen Kategorien der Zweigpraxis, der ausgelagerten Praxisräume und der Notfallpraxis ist gemeinsam, dass sie die Pflicht zur vertragsärztlichen Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw Vertragsarztsitz modifizieren. Sie stehen insofern - wie auch die Regelungen in der Muster-Berufsordnung zeigen - zwar nahe beieinander, aber doch selbstständig nebeneinander (s § 18 Abs 1, Abs 2 Satz 1,



Abs 2 Satz 2 der Muster-Berufsordnung, Fassung von 1997, abgedruckt in NJW 1997, 1076). Das vom Kläger angeführte BSG-Urteil (aaO) befasst sich nur mit der Zweigpraxis. Für eine Anwendung der darin herausgearbeiteten Grundsätze auf die Notfallpraxis gibt es keine ausreichenden Gründe. Hierzu bedarf es keiner grundsätzlichen Klärung in einem Revisionsverfahren.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.

Nach alledem ist die Nichtzulassungsbeschwerde mit der Kostenfolge entsprechend § 193 Abs 1 und 4 SGG (in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung) zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)